

Behandlungsvertrag

Patient/in Herr/Frau (nachfolgend der Patient)

Name: _____

Anschrift: _____

geb. am: _____

Telefon: _____

Mail: _____

und der Heilpraktiker:

Alexander Nennstiel (Heilpraktiker)

schließen folgenden Behandlungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilkundliche Behandlung des Patienten durch den Heilpraktiker, wie sie typisch für diesen Berufsstand ist. Die Behandlungen umfassen unter anderem auch naturheilkundliche Verfahren, die wissenschaftlich und schulmedizinisch nicht anerkannt sind.

§ 2 Versprechen auf Heilung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf keine der Behandlungsmethoden eine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben wird. Ein Versprechen auf Heilung wird nicht gegeben.

§ 3 Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung durch den Heilpraktiker eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzen kann. Falls ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker den Patienten unverzüglich an einen Arzt weiterleiten. Dies gilt auch, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

§ 4 Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alle Informationen, die er in seiner Berufsausübung über den Patienten erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Er darf das Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet

oder wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Ausnahmen:

- Der Heilpraktiker ist von der Schweigepflicht befreit, wenn er gesetzlich zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist (z. B. Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen) oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist.
- Dies gilt auch für Auskünfte an Personensorgeberechtigte, jedoch nicht für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Der Heilpraktiker betreut seine Patienten mit größtmöglicher Sorgfalt. Er wendet die Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung und ggf. Heilung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

§ 6 Aufklärungspflicht / Aufklärungsumfang

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, den Patienten zu Beginn und, soweit erforderlich, im Verlauf der Behandlung über alle wesentlichen Umstände in verständlicher Weise aufzuklären. Dies umfasst insbesondere:

- Diagnose
- Therapie
- Voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung

Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Patient, dass folgende Punkte umfassend besprochen wurden:

- Der Gesundheitszustand
- Die Art der Erkrankung
- Die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer
- Die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen
- Belastungen, Risiken und Erfolgchancen der Therapie

§ 7 Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten in der Regel keine Behandlungskosten für Heilpraktiker. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherungen erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags und meist nicht für alle Heilverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe in der Regel nicht erstattet. Es liegt in der Verantwortung des Patienten, sich bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungs- oder Beihilfeleistung in voller Höhe.

§ 8 Honorar

Die Behandlung setzt sich aus verschiedenen Anwendungen zusammen, die jeweils einer spezifischen Positionsnummer im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) zugeordnet sind.

- Der Gesamtpreis der Behandlung wird auf Grundlage der gewählten Anwendungen berechnet. Einige Anwendungen sind individuell erstellt und weichen von den standardisierten Gebühren ab.

- Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wenn keine Rechnung gewünscht wird, ist das Honorar bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 9 Ausfallhonorar

Die Praxis des Heilpraktikers arbeitet nach einem Bestellsystem, bei dem die vereinbarte Zeit ausschließlich für den Patienten reserviert ist. Dies ermöglicht es, die sonst üblichen Wartezeiten zu vermeiden.

- Kann der Patient den Termin nicht wahrnehmen, muss dieser spätestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, damit der Heilpraktiker die Zeit anderweitig verplanen kann.
- Sagt der Patient den Termin nicht rechtzeitig ab, kann ihm die Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen gemäß §§ 611, 615 BGB in Rechnung gestellt werden.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich die im Anhang aufgeführten Formulare gelesen und zur Kenntnis genommen habe:

- Datenschutz
- Einverständniserklärung
- Preisliste
- Chiropraktik (falls erforderlich)
- Injektionstherapie (falls erforderlich)

Fulda, _____

Unterschrift Patient: _____

Ihre Praxis Physio Aktiv



PHYSIO AKTIV

Heilpraktik/ Chiropraktik/ Physiotherapie

by Alexander Nennstiel